

Geschäftsverzeichnismrn. 6999 und 7055
Entscheid Nr. 9/2020 vom 16. Januar 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften », erhoben von der « Integrale » AG und von der « Socofe » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. August 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. August 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Integrale » AG, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, in Brüssel zugelassen, und RA J.-P. Lacomble und RA S. Pâques, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften », insbesondere der Artikel 7 und 9, 31, 35, 38 bis 41, 44, 45, 47 bis 49, 51 und 52, 62, 67 bis 80 und 82 dieses Dekrets (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2018).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen. In seinem Entscheid Nr. 170/2018 vom 29. November 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. April 2019, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Socofe » AG, unterstützt und vertreten durch RA X. Remy, RA P. De Bock und RA N. Tulkens, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 35, 44 und 45 desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 6999 und 7055 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Renders und RAin E. Gonthier, in Brüssel zugelassen (in den beiden Rechtssachen),
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Westflandern zugelassen (in den beiden Rechtssachen).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Oktober 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6999 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 9. Oktober 2019 den Sitzungstermin auf den 6. November 2019 anberaumt.

Durch Anordnung vom 5. November 2019 hat der Gerichtshof auf Antrag des Beistands der Wallonischen Regierung die Rechtssachen auf die Sitzung vom 20. November 2019 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2019

- erschienen

. RA J. Bourtembourg, RA F. Belleflamme und RA S. Pâques, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6999,

. RA X. Remy und RA N. Tulkens, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7055,

. RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA S. Mens, in Westflandern zugelassen, *loco* RA B. Staelens, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur weiteren Verhandlung auf die Sitzung vom 18. Dezember 2019 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2019

- erschienen

. RA J. Bourtembourg und RA F. Belleflamme, und RA S. Pâques, ebenfalls *loco* RA J.-P. Lacomble, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6999,

. RA N. Tulkens, ebenfalls *loco* RA X. Remy, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7055,

. RA M. Uyttendaele und RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RÄin R. Van Ooteghem, in Westflandern zugelassen, *loco* RA B. Staelens, für die Flämische Regierung,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Klagerücknahme der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7055

B.1.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7055 erklärt, ihre Nichtigkeitsklage zurückzunehmen.

B.1.2. Nichts hindert den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 6999

B.2.1. Die klagende Partei ist eine Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung im Sinne von Artikel L5111-1 Absatz 1 Nr. 10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der durch Artikel 47 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften » (nachstehend: angefochtenes Dekret) eingefügt wurde. Alle durch das angefochtene Dekret eingefügten Bestimmungen, die sich auf Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung beziehen, sind folglich auf sie anwendbar.

B.2.2. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, können die Bestimmungen, die sie anführt, ihre Situation unmittelbar und ungünstig beeinflussen, insofern diese Bestimmungen zusätzliche Kontrollen der von ihr gefassten Beschlüsse und der von ihr vorgenommenen Handlungen einführen und insofern sie Auflagen umfassen, die ihr in ihren Beziehungen zu den Mitgliedern ihres Verwaltungsrats sowie bei der Anwerbung und Verwaltung ihres Führungspersonals vorgeschrieben werden.

B.2.3. Auch wenn die angefochtenen Bestimmungen bezwecken oder bewirken, die Übereinstimmung der Handlungen und Beschlüsse der klagenden Partei mit den Gesetzen, dem sozialen Interesse und dem allgemeinen Interessen sicherzustellen, sodass sie sich vorteilhaft auf ihre Situation auswirken könnten, erlegen diese Bestimmungen ihr dennoch Auflagen und zusätzliche Kontrollen im Vergleich zu denjenigen, die zuvor bestanden, auf. Die klagenden Parteien haben folglich ein Interesse, ihre Nichtigkeitserklärung zu beantragen.

B.2.4. Mit Schreiben vom 6. Januar 2020 hat die Wallonische Regierung die Wiedereröffnung der Verhandlung beantragt, da das Wallonische Parlament am 19. Dezember 2019 neue Dekretsbestimmungen verabschiedet hat und dieser neue Sachverhalt ihrer Ansicht nach ausreichen würde, um « das Nichtvorhandensein des Interesses der klagenden Partei unter Beweis zu stellen ».

Die neuen Dekretsbestimmungen, auf die in diesem Schreiben Bezug genommen wird, sind gemäß dem am 19. Dezember 2019 vom Wallonischen Parlament verabschiedeten Text am selben Tag beziehungsweise für eine dieser Bestimmungen am 1. Januar 2019 wirksam geworden. Da die angefochtenen Bestimmungen vor ihrer Abänderung beim Inkrafttreten der am 19. Dezember 2019 vom Wallonischen Parlament verabschiedeten Bestimmungen Rechtsfolgen zeitigen konnten, hat die klagende Partei ein Interesse daran, deren Nichtigkeitserklärung zu beantragen.

Wie von der Wallonischen Regierung in ihrem Schreiben vom 6. Januar 2020 eingeräumt wird, wurde dieser « neue Sachverhalt » übrigens « im Wesentlichen bereits während der Verhandlung erörtert », weshalb die Parteien in der Lage gewesen sind, sich diesbezüglich zu äußern.

Es gibt keinen Anlass, dem Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung stattzugeben.

B.2.5. Die Klage ist zulässig.

In Bezug auf den Antrag auf Vorlage eines Rechtsgutachtens

B.3.1. In ihrer Nichtigkeitsklageschrift beantragt die klagende Partei beim Gerichtshof, die Vorlage eines Rechtsgutachtens durch die Wallonische Regierung anzuordnen, das für die Regierung erstellt und während der Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret erwähnt wurde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, 15. März 2018, *CRIC*, Nr. 112, SS. 13, 18 und 22).

B.3.2. Die von einer Regierung bei der Ausarbeitung eines Vorentwurfs eines Gesetzes eingeholten Rechtsgutachten sind keine « Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind » (Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Der Gerichtshof kann folglich bei seiner Prüfung des angefochtenen Dekrets anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht in irgendeiner Weise daran gebunden sein.

Dem Antrag der klagenden Partei ist nicht stattzugeben.

In Bezug auf die Definition der « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung »

B.4.1. Der erste Klagegrund richtet sich gegen das angefochtene Dekret, insofern es « seinen Anwendungsbereich auf jede Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung ausdehnt », wie sie in Artikel 47 des angefochtenen Dekrets definiert ist, durch den Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ersetzt wird.

Durch Artikel 47 des angefochtenen Dekrets wird in diese Bestimmung eine Ziffer 10 eingefügt, mit der die « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung » folgendermaßen definiert wird:

« Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung: eine Gesellschaft, die den folgenden Kriterien entspricht

- a) eine Gesellschaft des belgischen Rechts oder mit einem Betriebssitz in Belgien sein;

b) keine Interkommunale, keine Vereinigung von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, keine autonome Gemeinde- bzw. Provinzialregie, keine kommunale oder provinziale VoG, keine Projektvereinigung, keine Wohnungsbaugesellschaft, keine in Artikel 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters oder in Artikel 3 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters für die kraft Art. 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten genannte Einrichtung sein;

c) und in welcher eine oder mehrere Gemeinden, Provinzen, Ö.S.H.Z., Interkommunalen, autonome Gemeinde und Provinzialregionen, Projektvereinigungen, Vereinigungen von öffentlichen Behörden im Sinne von Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften oder eine juristische Person oder nichtrechtsfähige Vereinigung, an der mehrere der vorgenannten Behörden beteiligt sind, alleine oder gemeinsam mit der Wallonischen Region, einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 § 1 bis § 7 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters oder in Artikel 3 § 1 bis § 5 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters für die kraft Art. 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung über fünfzig Prozent des Kapitals besitzen oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans benennen.

[...] ».

Eine ähnliche Definition ist in Artikel L1532-5 des Kodes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung enthalten, der durch Artikel 35 des angefochtenen Dekrets ersetzt wurde, der dem Verwaltungsrat der Unternehmen, auf die er sich bezieht, das heißt den Tochtergesellschaften von Interkommunalen oder an denen eine Interkommunale eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzt, die Pflicht auferlegt, der Interkommunalen zwecks gleich lautender Stellungnahme bestimmte Beschlüsse zu übermitteln, die er plant zu fassen.

B.4.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 4 und 5 der Verfassung und gegen die Artikel 6 § 1 VIII, 7 und 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die klagende Partei bemängelt an der Definition der « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung », dass sie weder in materieller Hinsicht noch in territorialer Hinsicht mit den vorerwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Einklang stehe.

Die Flämische Regierung, intervenierende Partei, ist ihrerseits der Auffassung, dass die vorerwähnte Definition den territorialen Zuständigkeitsbereich des wallonischen Dekretgebers überschreite.

B.4.3. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es, dass der Dekretgeber durch die Einfügung der Definition der « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung » in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eine Gesellschaftsform festlegen wollte, in der die wallonischen lokalen Behörden vertreten sind, die aber früher nicht unter die Bestimmungen des Kodex über die Transparenz der von den wallonischen Interkommunalen vorgenommenen Handlungen und der in ihnen ausgeübten Mandate fiel (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, S. 12).

B.5. Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verleiht den Regionen in Bezug auf die untergeordneten Verwaltungen die Befugnis, die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen zu regeln, sowie die Befugnis, die Vereinigungen von Provinzen, suprakommunalen Körperschaften und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit zu regeln, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung.

B.6.1. Ausgehend von den Empfehlungen im « Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Transparenz und Arbeitsweise der PUBLIFIN-Gruppe », der in der Plenarsitzung des Wallonischen Parlaments am 6. Juli 2017 angenommen wurde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2016-2017, Nr. 861/1), hat sich der Dekretgeber für zuständig gehalten, um im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bereich der untergeordneten Behörden « neue Regeln im Bereich der Verwaltungsführung und Transparenz innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften » anzunehmen und « den Umfang der Einrichtungen und Mandatsträger, auf die sich die Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie beziehen, erheblich » auszuweiten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, S. 3).

B.6.2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats festgestellt hat, « können privatrechtliche Gesellschaften, denen Aufgaben des öffentlichen Dienstes anvertraut werden, daher der Kontrolle der Region unterstellt und ihnen Auflagen vorgeschrieben werden, die durch die öffentliche Politik gerechtfertigt sind » (ebenda, S. 49).

B.6.3. Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gestattet es den Interkommunalen, sich am Kapital irgendwelcher Gesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks beitragen kann. Artikel L1512-6 § 1 desselben Kodex präzisiert außerdem, dass die Interkommunalen ungeachtet ihres Gesellschaftszwecks öffentliche Aufgaben erfüllen. Daraus ergibt sich, dass davon auszugehen ist, dass die privatrechtlichen Gesellschaften, an deren Kapital Interkommunale beteiligt sind, zumindest indirekt zur Erfüllung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes beitragen. Das Gleiche gilt in Bezug auf privatrechtliche Gesellschaften, an deren Kapital Gemeinden oder Provinzen beteiligt sind, da Letztere beauftragt sind, alles zu regeln, was von kommunalem und provinzialem Interesse ist, sowie in Bezug auf privatrechtliche Gesellschaften, an deren Kapital die anderen lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts beteiligt sind, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht. In diesem Zusammenhang können ihnen durch die öffentliche Politik gerechtfertigte Auflagen vorgeschrieben werden.

B.6.4. Im Übrigen obliegt es dem Gerichtshof weder, sich konkret zu dem Beitrag, der von der klagenden Gesellschaft zum Gesellschaftszweck der Interkommunalen, die sich an ihrer Finanzierung beteiligt, geleistet wird, noch zu dem Inhalt der öffentlichen Aufgaben, die von dieser Interkommunalen übernommen werden, zu äußern. Der Gerichtshof prüft die angefochtenen Bestimmungen, indem er davon ausgeht, dass die Gesellschaften, auf die sie anwendbar sind, gegebenenfalls indirekt an der Erfüllung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes mitwirken, da diese Gesellschaften direkt oder indirekt von lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts kontrolliert werden, die keinen anderen Zweck verfolgen dürfen als die Durchführung eines öffentlichen Dienstes im Allgemeininteresse.

B.7. Das Kriterium der bedeutenden Kontrolle, die die lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die der Zuständigkeit des Dekretgebers unterliegen, über die Gesellschaften ausüben, auf die der Dekretgeber abzielen will – ein Kriterium, das sich entweder in der Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Gesellschaft oder in der Mehrheitsbeteiligung am wichtigsten Verwaltungsorgan der Gesellschaft zeigt –, führt für sich genommen nicht dazu, dass der Dekretgeber seine Befugnis, was die untergeordneten Behörden betrifft, überschreitet. Der Dekretgeber konnte nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, dass eine juristische Person mit der Rechtsform einer Privatgesellschaft, deren Kapital aber zu mehr als 50 % aus lokalen öffentlichen Mitteln besteht oder bei der die Mehrheit der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans von den lokalen Behörden benannt werden, Bestimmungen

unterworfen werden kann, die eine Kontrolle der Handlungen regeln, die mithilfe dieser öffentlicher Mittel und der Ausübung der durch diese lokalen Behörden übertragenen Mandate vorgenommen werden.

B.8.1. Die Artikel 5, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 2 und 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und mit den Artikeln 2 § 1 und 7 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen sehen eine ausschließliche Verteilung der territorialen Zuständigkeiten vor. Ein solches System setzt voraus, dass der Gegenstand einer jeden Norm, die ein Regionalgesetzgeber erlässt, innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes eingegrenzt werden kann, sodass jedes konkrete Verhältnis oder jede konkrete Situation nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.8.2. In den angefochtenen Bestimmungen werden Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung als Gesellschaften belgischen Rechts und Gesellschaften definiert, deren Betriebssitz sich in Belgien befindet, in denen eine oder mehrere lokale juristische Personen öffentlichen Rechts, die dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterliegen, eine Kapitalbeteiligung über 50 % besitzen oder deren wichtigstes Verwaltungsorgan zu mehr als 50 % aus Personen besteht, die von einer oder mehreren lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterliegen, ernannt wurden.

B.8.3. Ein solches Anknüpfungskriterium ermöglicht es, die Anwendung der Dekretbestimmungen im territorialen Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region zu lokalisieren. Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken nämlich im Wesentlichen, das Verhältnis zwischen diesen Gesellschaften und den lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts, aus denen sie hervorgegangen sind oder von denen sie abhängen, enger zu gestalten, sodass die Ausübung einer Kontrolle über diese Gesellschaften durch diese juristischen Personen oder durch die Wallonische Region, die die Aufsicht über Letztere ausübt, ermöglicht wird. Die lokale juristische Person öffentlichen Rechts, die dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterliegt und sich daher zwangsläufig auf dem Gebiet der Wallonischen Region befindet, die die Aktionäre der Gesellschaft, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen beziehen, kontrolliert, stellt ein sachdienliches territoriales Anknüpfungskriterium dar.

B.8.4. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der angefochtenen Bestimmungen allein auf die Gesellschaften, deren Gesellschaftssitz sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befindet, hätte im Übrigen zur Folge, dass alle Gesellschaften, die von einer oder mehreren lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unterliegen, kontrolliert werden, deren Gesellschaftssitz in einer anderen Region des Landes liegt, den Kontrollen entzogen würden, die der Dekretgeber regeln wollte.

B.8.5. Das System der ausschließlichen Verteilung der territorialen Zuständigkeiten setzt jedoch voraus, dass jede Situation Rechtsvorschriften zugeordnet werden kann, die von einem einzigen Gesetzgeber erlassen wurden. Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber in Buchstabe c) der Definition der « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung » zwei alternative Anknüpfungskriterien vorgesehen, und zwar einerseits die Identität der Personen, die die Mehrheit des Kapitals halten, und andererseits die Identität der Personen, die die Ernennung der Mehrheit der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans vornehmen. Durch die Wahl von zwei verschiedenen und alternativen Anknüpfungskriterien hat der Dekretgeber eine Situation geschaffen, in der er es in dem Fall, dass ein anderer Dekretgeber ähnliche Regelungen erlassen sollte, in denen die beiden gleichen alternativen Anknüpfungskriterien vorgesehen sind, nicht ausschließt, dass die gleiche Situation durch zwei Gesetzesnormen geregelt wird, die von zwei verschiedenen Gesetzgebern erlassen wurden.

In Anbetracht des Zwecks des angefochtenen Dekrets, der darin besteht, die Transparenz von Handlungen und Beschlüssen, die mithilfe von öffentlichen Mitteln, die von lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts in Gesellschaften privaten Rechts investiert werden, vorgenommen bzw. gefasst werden, ist dem Kriterium des Besitzes der Mehrheit des Kapitals der Gesellschaft der Vorzug vor dem Kriterium der Ernennung der Mehrheit der Mitglieder ihres wichtigsten Verwaltungsorgans zu geben.

B.9. Der erste Klagegrund ist in diesem Maße begründet. In den Artikeln L1532-5 und L5111-1 Nr. 10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in der jeweils durch die Artikel 35 und 47 des angefochtenen Dekrets ersetzten Fassung sind jeweils die Wörter « oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans erreicht » und « oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans benennen » für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die gleich lautende Stellungnahme der « Mutter »-Interkommunalen, die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht und die Möglichkeit, einen Sonderkommissar zu bestimmen

B.10.1. Durch Artikel 35 des angefochtenen Dekrets wird Artikel L1532-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung durch die folgende Bestimmung ersetzt:

« Art. L1532-5. Die Tochtergesellschaft einer Interkommunale, sowie alle Gesellschaften, an denen eine Interkommunale oder eine Tochtergesellschaft dieser Interkommunale eine Beteiligung gleich welcher Höhe bzw. Art besitzen, übermitteln dem Verwaltungsrat der Interkommunale die Beschlussentwürfe in Bezug auf die Beteiligungen oder den Rücktritt von Beteiligungen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, auf die Abtretung von Wirtschaftsbereichen und Gesamtvermögen sowie auf Vergütungen, die von der Generalversammlung oder dem wichtigsten Verwaltungsorgan beschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die alleinige oder gemeinsame, direkte oder indirekte Gesamtbeteiligung der Gemeinden, Provinzen, ÖSHZ, Interkommunalen, autonomen Gemeindeoder Provinzialregionen, kommunalen oder provinziellen VoG, Projektvereinigungen, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften, juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinigungen, an den mehrere der vorgenannten Behörden beteiligt sind, fünfzig Prozent des Kapitals übertrifft oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans erreicht.

Der Verwaltungsrat der Interkommunale verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um eine gleich lautende Stellungnahme abzugeben.

Die betroffenen Gesellschaften passen ihre Statuten an vorliegenden Artikel an. Wenn dies nicht stattfindet, zieht sich die Interkommunale vom Kapital der Gesellschaft zurück ».

Infolge der teilweisen Nichtigerklärung dieser Bestimmung, wie sie in B.9 erwähnt ist, sind die Wörter « oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans erreicht » in Absatz 1 zu streichen.

B.10.2. Durch Artikel 44 des angefochtenen Dekrets wird in Artikel L3111-1 § 1 desselben Kodex, der die Einrichtungen aufführt, die der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht durch die Wallonische Region unterliegen, eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« 8° über eine Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung im Sinne von Artikel L5111 Absatz 1 Ziffer 10 ».

Daraus ergibt sich, dass die Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung der durch die Wallonische Region ausgeübten gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterliegen.

B.10.3. Durch Artikel 45 des angefochtenen Dekrets wird Artikel L3116-1 desselben Kodex durch die folgende Bestimmung ersetzt:

« Die Aufsichtsbehörde kann durch einen Erlass einen Sonderkommissar benennen, wenn eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine in Artikel L3111-1 § 1 genannte Einrichtung das Gemeinwohl verletzt, es versäumt, die verlangten Auskünfte und Angaben zu erteilen, oder die Maßnahmen durchzuführen, die durch die Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen oder Statuten, bzw. durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss vorgeschrieben sind. Der Sonderkommissar ist befugt, im Rahmen des Mandats, der ihm durch den Erlass zu seiner Ernennung erteilt worden ist, alle notwendigen Maßnahmen anstelle der säumigen Behörde zu treffen ».

In Bezug auf die föderale Zuständigkeit für Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts

B.11. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6999 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7055 sind aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5, und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Darüber hinaus ist allein die Föderalbehörde zuständig für:

[...]

5. das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht,

[...]. »

B.12.1. Die Artikel 61 § 1, 63, 64, 521, 522, 527 und 531 des Gesellschaftsgesetzbuches, die von der klagenden Partei zitiert werden, legen verschiedene Regeln über die Gesellschaftsorgane, die Gültigkeit der von diesen angenommenen Handlungen, die Befugnisse des Verwaltungsrats, die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre fest.

Das Gesellschaftsgesetzbuch wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 23. März 2019 « zur Einführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ». Gemäß Artikel 39 dieses Gesetzes gilt das neue Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen ab dem 1. Januar 2020. In den Artikeln 2.41, 2.42, 2.49, 2.56, 7.85, 7.93, 7.95, 7.98 und 7.124 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen sind ähnliche Bestimmungen wie die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches, die von der klagenden Partei angeführt werden, festgelegt.

B.12.2. Dadurch, dass die angefochtenen Bestimmungen bestimmte Handlungen von Tochtergesellschaften der Interkommunalen der gleich lautenden Stellungnahme der « Mutter »-Interkommunalen unterwerfen und dass sie eine Verwaltungsaufsicht über die Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung sowie die Möglichkeit, einen Sonderkommissar in bestimmten Fällen von Versäumnissen zu benennen, vorsehen, regeln sie einen Aspekt der Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts, der zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehört.

In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass der Dekretgeber durch die angefochtenen Bestimmungen die Anwendung der Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches nicht verhindert, die im Klagegrund angeführt werden, sondern mehr Kontrollen über bestimmte Gesellschaften vorsieht. Dadurch werden durch die angefochtenen Bestimmungen nämlich die Regelungen zur Fassung bestimmter Beschlüsse in den betroffenen Gesellschaften geändert und sie wirken sich folglich auf die Befugnisse der Organe dieser Gesellschaften aus. Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen zu den Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts gehören.

B.13.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt sind.

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.13.2. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass es notwendig ist, die angefochtenen Bestimmungen anzunehmen, um die ordnungsgemäße Verwaltungsführung und Transparenz innerhalb der lokalen Einrichtungen, über die er die Aufsicht ausübt, zu stärken. Denn ohne diese Bestimmungen sind nämlich bestimmte Einrichtungen, die die Form von privatrechtlichen Gesellschaften haben und direkt oder indirekt von den lokalen Behörden finanziert und kontrolliert werden, einer angemessenen und wirksamen Kontrolle der Behörden entzogen. Es kann zugelassen werden, dass der Dekretgeber, nachdem er von gewissen Situation Kenntnis erhalten hat, die als unvereinbar mit den Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und der Transparenz angesehen wurden, die er auf lokaler Ebene vorschreiben wollte, im Hinblick auf die korrekte Ausübung seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten von Vereinigungen von Provinzen, suprakommunalen Körperschaften und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) der Auffassung war, dass es notwendig ist, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen.

B.13.3. Indem er vorsieht, dass die Beschlussentwürfe in Bezug auf die Beteiligungen oder den Rücktritt von Beteiligungen an jeder juristischen Person öffentlichen oder privaten Rechts, auf die Abtretung von Wirtschaftsbereichen und Gesamtvermögen sowie auf Vergütungen, die von der Generalversammlung oder dem wichtigsten Verwaltungsorgan beschlossen werden, Gegenstand einer gleich lautenden Stellungnahme der Interkommunalen sein müssen, deren Tochtergesellschaft die betroffene Gesellschaft ist, verstößt Artikel 35 des angefochtenen Dekrets nicht gegen den Grundsatz, dass die Organe der Gesellschaft für die Beschlüsse, die sie fassen, verantwortlich sind. Das Gleiche gilt in Bezug auf Artikel 44 des angefochtenen Dekrets, der die allgemeine Verwaltungsaufsicht über Handlungen von Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung vorsieht, und in Bezug auf Artikel 45 des angefochtenen Dekrets, der in bestimmten Fällen den Einsatz eines Sonderkommissars anstelle der Organe der Gesellschaft vorsieht. Diese Bestimmungen haben nicht zur Folge, die Organe der Gesellschaft von ihrer Verantwortung zu entbinden, sondern bewirken, da sie zusätzliche Kontrollen der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse vorsehen, dass dessen Befugnisse beschränkt werden und dieser daran gehindert wird, bestimmte Beschlüsse zu fassen.

Diese Dekretbestimmungen beziehen sich auf Aspekte des Gesellschaftsrechts, die sich somit für eine differenzierte Regelung eignen, denn die betreffenden Gesellschaften, denen

Auflagen und zusätzliche Kontrollen auferlegt werden, werden nicht daran gehindert, darüber hinaus die Regelungen zu der von den Organen von privatrechtliche Gesellschaften übernommenen Verantwortung zu erfüllen.

B.13.4. Schließlich finden die angefochtenen Bestimmungen nur auf privatrechtliche Gesellschaften Anwendung, deren Kapital zu mehr als 50 % direkt oder indirekt aus Beteiligungen von juristischen Personen öffentlichen Rechts, die in ihnen aufgelistet sind, besteht, sodass ihre Auswirkung auf Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts in Anbetracht der Anzahl an juristischen Personen privaten Rechts, die dem Gesellschaftsrecht unterliegen, marginal ist.

B.14. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen mit den im Klagegrund erwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Einklang stehen.

Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf die föderale Zuständigkeit für das Versicherungsrecht

B.15. Der dritte Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung und die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2, und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Darüber hinaus ist allein die Föderalbehörde zuständig für:

[...]

2. die Finanzpolitik und den Schutz des Sparwesens einschließlich der Regelung und Kontrolle der Kreditinstitute und sonstigen Finanzinstitute und der Versicherungsunternehmen und damit gleichgesetzten Unternehmen, der Holdinggesellschaften und Investmentfonds, den Hypothekarkredit, den Verbraucherkredit, das Bank- und Versicherungsrecht sowie die Gründung und die Verwaltung ihrer öffentlichen Kreditinstitute,

[...] ».

B.16.1. Mit dem Gesetz vom 13. März 2016 « über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 13. März 2016) regelt der föderale Gesetzgeber « mit dem Ziel, den Schutz von Versicherungsnehmern, Versicherten und Begünstigten von Versicherungsverträgen und -geschäften zu gewährleisten und die Solidität und das reibungslose Funktionieren des Finanzsystems sicherzustellen, insbesondere die Niederlassung, Tätigkeit und Kontrolle von in Belgien tätigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, einschließlich bestimmter Modalitäten und Bedingungen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge und -geschäfte » (Artikel 3). Dieses Gesetz regelt insbesondere die Kontrolle von Versicherungsunternehmen durch die Belgische Nationalbank.

Artikel 44 des Gesetzes vom 13. März 2016 bestimmt, dass « das gesetzliche Verwaltungsorgan die letztendliche Verantwortung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens übernimmt ». Innerhalb dieses Organs wird der Audit-, Vergütungs- und Risikoausschuss gebildet (Artikel 48). Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen über gesetzlich festgelegte Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung und Eignungen verfügen (Artikel 49 bis 51).

B.16.2. Mit dem Gesetz vom 13. März 2016 wird insbesondere die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 « betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit » (Solvabilität II) umgesetzt, die in Artikel 27 bezüglich der Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen bestimmt, dass « die Mitgliedstaaten [sicherstellen], dass die Aufsichtsbehörden mit den notwendigen Mitteln ausgestattet sind und über das einschlägige Fachwissen sowie einschlägige Kapazitäten und über das entsprechende Mandat verfügen, um das Hauptziel der Beaufsichtigung, und zwar den Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen, zu erreichen ».

Außerdem müssen in Anwendung von Artikel 42 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, jederzeit Anforderungen in Bezug auf ihre Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen sowie in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit und Integrität genügen.

B.17. Dadurch, dass die angefochtenen Bestimmungen bestimmte Handlungen von Tochtergesellschaften der Interkommunalen, die Versicherungsunternehmen sind, der gleich lautenden Stellungnahme der « Mutter »-Interkommunalen unterwerfen und dass sie eine Verwaltungsaufsicht über die Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, die Versicherungsunternehmen sind, sowie die Möglichkeit, einen Sonderkommissar in bestimmten Fällen von Versäumnissen zu benennen, vorsehen, betreffen die angefochtenen Artikel 35, 44 und 45 Angelegenheiten der Regelungen und der Aufsicht über Versicherungsunternehmen, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören.

B.18.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt sind.

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.18.2. Von den vom föderalen Gesetzgeber in Angelegenheiten der Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen in Ausführung insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) ergriffenen Maßnahmen darf nicht zugunsten anderer Kontrollmechanismen, die von Dekretgebern für bestimmte Versicherungsunternehmen aufgrund der Zusammensetzung ihrer Aktionäre eingeführt werden, abgewichen werden. Insbesondere die von der Belgischen Nationalbank aufgrund des Gesetzes vom 13. März 2016 ausgeübte Aufsicht, um den Schutz von Versicherungsnehmern, Versicherten und Begünstigten von Verträgen zu gewährleisten sowie die Solidität und das reibungslose Funktionieren des Finanzsystems sicherzustellen, darf nicht in Konkurrenz zu anderen Kontrollmechanismen treten, die von einer « Mutter »-Interkommunalen oder von einer Aufsichtsbehörde angewandt werden und die andere Zwecke haben, da sich daraus für die Versicherungsgesellschaft, die verschiedenen miteinander konkurrierenden Kontrollmechanismen unterworfen ist, ergeben könnte, dass es ihr unmöglich ist, den Entscheidungen oder Anweisungen verschiedener Aufsichtsbehörden gleichzeitig nachzukommen.

Daraus folgt, dass sich Angelegenheiten der Aufsicht über Versicherungsunternehmen nicht für eine differenzierte Regelung eignen, sodass die Zuständigkeitsüberschreitung in Angelegenheiten der Aufsicht über Versicherungsunternehmen nicht auf der Grundlage von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gerechtfertigt werden kann.

B.19. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6999 ist begründet. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen gegen die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Folglich sind die Artikel 35, 44 und 45 des angefochtenen Dekrets für nichtig zu erklären, aber nur insoweit sie auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden.

In Bezug auf die « leitende Funktion auf lokaler Ebene », die Höchstbeträge der Vergütung, die Konkurrenzklauseln und die Bestimmungen zum Ende des Arbeitsvertrags

B.20.1. Durch Artikel 47 des angefochtenen Dekrets wird Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ersetzt. In dieser Bestimmung wird der Begriff der « leitenden Funktion auf lokaler Ebene » wie folgt definiert:

« 7° leitende Funktion auf lokaler Ebene: die Person mit der höchsten hierarchischen Stellung, unter Arbeitsvertrag oder Statut in einer Interkommunale, einer Vereinigung von öffentlichen Behörden im Sinne von Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, einer autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregie, einer kommunalen oder provinziellen VoG, einer Projektvereinigung, einer Wohnungsbaugesellschaft, einer Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung ».

B.20.2. Durch Artikel 56 des angefochtenen Dekrets wird ein Artikel L5321-1 in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingefügt, der die Höchstbeträge der Vergütung für die Inhaber von lokalen Mandaten festlegt. Diese Bestimmung enthält einen Paragraphen 6, der folgenden Wortlaut hat:

« Der jährliche brutto Höchstbetrag der Vergütung des Inhabers der leitenden Funktion auf lokaler Ebene darf den in Anhang 4 genannten Betrag nicht übertreffen ».

Durch Artikel 82 des angefochtenen Dekrets wird der Anhang 4 in denselben Kodex eingefügt. In Anwendung dieses Textes ist der maximale Jahresbruttobetrag der indexierten Entlohnung des Inhabers einer leitenden Funktion einer Gesellschaft mit einer bedeutenden

lokalen öffentlichen Beteiligung 245.000,00 Euro und kein anderes Personalmitglied darf eine Entlohnung erhalten, die diese Entlohnung übertrifft.

B.20.3. Artikel 76 des angefochtenen Dekrets fügt in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einen Artikel L-6434 1 § 4 ein, der bestimmt:

« Wenn der Inhaber der leitenden Funktion auf lokaler Ebene sein Amt im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausübt, kann in diesen Vertrag vor dem Ende der vertraglichen Beziehungen oder zum Zeitpunkt der Vertragskündigung unter Einhaltung der Bedingungen nach dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Aktivität der betreffenden Einrichtung, eine Konkurrenzklausel eingefügt werden.

Eine Konkurrenzverbotsvereinbarung kann unter Berücksichtigung der Aktivität der betreffenden Einrichtung nach dem Ende der vertraglichen Beziehungen geschlossen werden.

In jedem Fall wird die Konkurrenzklausel für eine Höchstdauer von sechs Monaten vorgesehen. Die in diesem Rahmen erhaltene Entschädigung darf nicht höher sein als die Basisentlohnung für die Hälfte der vorgesehenen Dauer des Konkurrenzverbots ».

In Bezug auf die föderale Zuständigkeit für Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialsicherheitsrechts

B.21. Die klagende Partei leitet einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die vorerwähnten Bestimmungen gegen die Artikeln 39 und 134 der Verfassung und die Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12, 6 § 1 VIII und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Darüber hinaus ist allein die Föderalbehörde zuständig für:

[...]

12. das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit ».

B.22. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird die Vergütung des Inhabers der leitenden Funktion von Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung sowie von allen anderen Personalmitgliedern dieser Gesellschaften begrenzt und die Einfügung einer begrenzten Konkurrenzklausel in den Arbeitsvertrag des Inhabers der leitenden Funktion ermöglicht. Sie regeln daher Aspekte des Arbeitsrechts, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehören.

B.23.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die in B.18.1 erwähnten Bedingungen für die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erfüllt sind.

Diese Bestimmung ermächtigt insbesondere die Wallonische Region, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmung für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten notwendig ist, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und diese Bestimmung auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.23.2. Aus der Begründung des angefochtenen Dekrets geht hervor, dass der Dekretgeber es für notwendig erachtet hat, « die persönliche Haftung der Mandatsträger, unabhängig davon, ob sie in lokalen und überlokalen Einrichtungen oder ihren Tochtergesellschaften gewählt oder bestellt wurden, zu verschärfen » und « strengere Regeln [...], um jeglichen Missbrauch zu verhindern » zu entwickeln. Der strengere Rahmen für Vergütungen und die Begrenzung der Vergütung für die leitende Funktion auf lokaler Ebene sind Bestandteil dieser Regeln, mit denen Missbräuche verhindert werden sollen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, S. 3).

B.24.1. Der Dekretgeber konnte es für notwendig erachten, die angefochtenen Bestimmungen zu erlassen, um die von ihm verfolgten Ziele im Bereich der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und Transparenz innerhalb der lokalen Einrichtungen, über die er die Aufsicht ausübt, zu erreichen. Es obliegt ihm nämlich, die gesunde Verwaltung der Gesellschaften, deren Kapital zu mehr als 50 % aus öffentlichen Mitteln besteht, zu gewährleisten. Nachdem er das Bestehen von Situationen, die mit der Politik, die er in diesem Bereich verfolgen will, nicht vereinbar sind, festgestellt hat, konnte er die Bestimmungen

annehmen, die notwendig waren, um diese Situationen zu korrigieren und ihrem erneuten Auftreten vorzubeugen.

B.24.2. Die Begrenzung der Vergütungen in bestimmten Gesellschaften und die Möglichkeit, eine begrenzte Konkurrenzklausele einzufügen, beeinträchtigen die wesentlichen Elemente der föderalen Regelungen in Bezug auf die Arbeitsverträge nicht, sodass angenommen werden kann, dass die angefochtenen Bestimmungen Elemente des Arbeitsrechts regeln, die sich für eine differenzierte Regelung eignen.

B.24.3. Schließlich sind die Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf die föderale Zuständigkeit in Angelegenheiten des Arbeitsrechts marginal, da nur eine sehr spezifische Kategorie von Gesellschaften von der Anwendung der angefochtenen Dekretbestimmungen betroffen ist.

B.25. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6999 ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.26. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 8 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 27 der Verfassung, mit Artikel 7 des Dekrets d'Allarde und mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches, mit den Artikeln 16 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit der Freizügigkeit im Sinne der Artikel 28, 45, 49, 54 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und mit Artikel 133 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 « betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) ». Dieser Klagegrund bezieht sich auf die Artikel 7, 9, 31, 35, 38 bis 41, 44, 45, 47 bis 49, 51, 52, 62, 67 bis 80 des angefochtenen Dekrets.

Dieser Klagegrund ist in vier Teile unterteilt, mit denen der Gerichtshof gebeten wird, die Situation von Gesellschaften, die den angefochtenen Bestimmungen unterliegen, mit der

Situation von anderen Versicherungsgesellschaften, die ihnen nicht unterliegen (erster Teil), mit der Situation von Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der Wallonischen Region oder von öffentlich-rechtlichen Personen, die von ihr ausgehen, gehalten werden (zweiter Teil), mit der Situation von Versicherungsgesellschaften, die von der Wallonischen Region oder von öffentlich-rechtlichen Personen, die von ihr ausgehen, gehalten werden (dritter Teil) und mit den Organismen für die Finanzierung von Pensionen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 « über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung » geschaffen wurden (vierter Teil), zu vergleichen.

B.27. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.28.1. Unter Berücksichtigung der teilweisen Nichtigerklärung dieser Bestimmung, wie in B.9 erwähnt, ist Artikel L1532-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der durch den angefochtenen Artikel 35 ersetzt wurde, auf Gesellschaften anwendbar, an denen eine Interkommunale oder eine Tochtergesellschaft einer Interkommunalen beteiligt ist und in denen Gemeinden, Provinzen, ÖSHZ, Interkommunalen, autonome Gemeinde- oder Provinzialregionen, kommunale oder provinzielle VoG, Projektvereinigungen, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften oder juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereinigungen, an denen mehrere der vorgenannten Behörden beteiligt sind, allein oder gemeinsam und direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung von über 50 % besitzen.

Die anderen angefochtenen Bestimmungen sind auf Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung anwendbar, die in Artikel L5111-1 Nr. 10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der durch Artikel 47 des angefochtenen Dekrets

eingefügt wurde, unter Berücksichtigung der teilweisen Nichtigerklärung dieser Bestimmung, wie in B.9 angegeben, als Gesellschaften definiert sind, in der « Gemeinden, Provinzen, Ö.S.H.Z., Interkommunalen, autonome Gemeinde und Provinzialregion, Projektvereinigungen, Vereinigungen von öffentlichen Behörden im Sinne von Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften oder eine juristische Person oder nichtrechtsfähige Vereinigung, an der mehrere der vorgenannten Behörden beteiligt sind, alleine oder gemeinsam mit der Wallonischen Region, einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 § 1 bis § 7 Absatz 1 des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters für die kraft Art. 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten » direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung über fünfzig Prozent des Kapitals besitzen.

B.28.2. Die im Klagegrund bemängelten Behandlungsunterschiede beruhen auf dem Kriterium der Herkunft der in der betreffenden Gesellschaft investierten Mittel. Die angefochtenen Bestimmungen sind anwendbar, wenn die Aktionärsstruktur der Gesellschaft zu mehr als der Hälfte direkt oder indirekt aus einer oder mehreren der lokalen Behörden besteht, die in Artikel L1532-5 oder in Artikel L5111-1 Nr. 10 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung aufgezählt sind.

Dieses Kriterium ist objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es in Anbetracht des Zwecks der angefochtenen Bestimmungen und der Zielsetzung des Dekretgebers sachdienlich ist.

B.29.1. Mit den angefochtenen Bestimmungen werden Unvereinbarkeiten in Bezug auf die Inhaber der leitenden Funktionen in den betreffenden Gesellschaften geschaffen (Artikel 7, 9, 31, 38 bis 41 und 62) und ihnen auferlegt, bestimmte Erklärungen abzugeben (Artikel 48 und 49), sodass sie die Einstellungsmöglichkeiten für diese Funktionen einschränken. Sie legen eine Reihe von Auflagen fest, mit denen die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsorgane der betreffenden Gesellschaften in Bezug auf die Beteiligungen oder den Rücktritt von Beteiligungen an anderen juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, auf die Abtretungen von Wirtschaftsbereichen und Gesamtvermögen (Artikel 35), die Vergütungen und Naturalvergütungen, die den Mitgliedern des wichtigsten Verwaltungsorgans und den Personalmitgliedern gewährt werden (Artikel 52), beschränkt wird. Sie unterstellen Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung der gewöhnlichen

Aufsicht durch die Wallonische Region (Artikel 44) und ermöglichen es der Aufsichtsbehörde, einen Sonderkommissar zu benennen, der unter bestimmten Umständen befugt ist, alle notwendigen Maßnahmen anstelle der als säumig angesehenen Behörde (Gesellschaft) zu treffen (Artikel 45). Schließlich schreiben sie ihnen Regeln im Bereich der Verwaltungsführung und Transparenz vor (Artikel 67 bis 80).

B.29.2. In der Begründung des angefochtenen Dekrets heißt es, dass mit diesem die Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der damit beauftragt war, die Transparenz und Funktionsweise der PUBLIFIN-Gruppe zu untersuchen, in seinem Bericht vom 6. Juli 2017 umgesetzt werden. Der Dekretgeber war der Auffassung, dass die Umsetzung der in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen in wallonische Rechtsinstrumente dem Allgemeininteresse dient. Um Situationen ein Ende zu setzen, die der Dekretgeber als unvereinbar mit seiner Politik im Bereich der Verwaltungsführung und Transparenz innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen oder ihrer Tochtergesellschaften ansah, und ihrem erneuten Auftreten vorzubeugen, hat er den Standpunkt vertreten, dass es unerlässlich sei, « den Umfang der Einrichtungen und Mandatsträger, auf die sich die Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie beziehen, und demzufolge durch die Ausübung der Aufsicht und Kontrolle der Direktion der Kontrolle der lokalen Mandate erheblich » auszuweiten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, S. 3).

B.30.1. Im Hinblick auf dieses Ziel ist das Unterscheidungskriterium zwischen den Gesellschaften, die den angefochtenen Bestimmungen unterliegen, und denjenigen, die ihnen nicht unterliegen, sachdienlich, denn es ermöglicht es den regionalen und lokalen Behörden, eine Kontrolle über die privatrechtlichen Gesellschaften auszuüben, die aus lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts, die ihrerseits der Kontrolle der regionalen Behörden unterliegen, hervorgegangen sind. Es ist nämlich zulässig anzunehmen, dass eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Kapital zu mehr als 50 % direkt oder indirekt aus Mitteln öffentlicher Herkunft besteht, aus den sie bildenden lokalen juristischen Personen öffentlichen Rechts hervorgegangen ist und dass sie in dieser Hinsicht Kontrollen unterworfen werden kann, die von den Behörden vorgenommen werden.

B.30.2. Was den Vergleich zwischen den Gesellschaften, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar sind, und den Gesellschaften betrifft, die direkt oder indirekt von der Wallonischen Region oder von öffentlichen Personen, die von ihr ausgehen, gehalten

werden, ist festzustellen, dass der Dekretgeber durch zwei Dekrete, die am gleichen Tag wie das angefochtene Dekret erlassen wurden (Dekret vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen » und Dekret vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über das Statut des öffentlichen Verwalters für die aufgrund von Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses für die aufgrund von Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten zur Stärkung der Verwaltungsführung und Ethik innerhalb der wallonischen Einrichtungen), ebenfalls die ordnungsgemäße Verwaltungsführung und Transparenz innerhalb der von der Wallonischen Region kontrollierten juristischen Personen sicherstellen wollte. Ohne dass es notwendig ist, die Bestimmungen, die auf die von den lokalen Behörden kontrollierten Gesellschaften, und diejenigen, die auf die von der Region kontrollierten Gesellschaften anwendbar sind, im Einzelnen zu vergleichen, genügt die Feststellung, dass die Unterschiede zwischen diesen Bestimmungen durch die unterschiedliche Art der Behörden, die an ihrer Aktionärsstruktur beteiligt sind, gerechtfertigt sind.

B.31. In Anbetracht dessen, dass diese Bestimmungen infolge der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Artikel 35, 44 und 45, wie sie in B.19 beschrieben ist, nicht auf Versicherungsgesellschaften anwendbar sind, haben die angefochtenen Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen für die betreffenden privatrechtlichen Gesellschaften. Die Auflagen, die sie den Gesellschaften vorschreiben, die ihnen unterliegen, haben das Ziel, ihre ordnungsgemäße Verwaltungsführung zu gewährleisten, was ihnen nur nutzen kann. Diese Auflagen, die zwar eine Änderung der Organisation erfordern, um bestimmte Beschlüsse zu fassen, scheinen aber nicht übermäßig kompliziert umzusetzen zu sein. Außerdem scheinen die Beschränkungen, die für die Vergütungen vorgeschrieben sind, nicht unvernünftig zu sein und erlauben einen ausreichenden Verhandlungsspielraum, damit kompetentes und motiviertes Personal angeworben werden kann.

B.32. Ohne dass es notwendig ist, die Frage zu entscheiden, ob sich juristische Personen privaten Rechts, die von den lokalen Behörden kontrolliert werden, auf die in Artikel 27 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsfreiheit, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte berufen können, genügt die Feststellung, dass eine Einschränkung dieser Freiheit durch die angefochtenen Bestimmungen durch die Zielsetzung des Gesetzgebers, auf die in B.29.2 hingewiesen wurde, gerechtfertigt wäre.

B.33. Im Übrigen weist die klagende Partei nicht nach, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen die anderen Referenznormen, die sie im Klagegrund anführt, verstoßen würden.

B.34. Keiner der Teile des fünften Klagegrundes ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. bewilligt die Klagerücknahme der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7055;

2. erklärt

- in Artikel L1532-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 35 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften »», die Wörter « oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans erreicht »,

- in Artikel L5111-1 Nr. 10 desselben Kodex, ersetzt durch Artikel 47 des vorerwähnten Dekrets vom 29. März 2018, die Wörter « oder mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des wichtigsten Verwaltungsorgans benennen »,

- die Artikel L1532-5, L3111-1 § 1 Nr. 8 und L3116-1 desselben Kodex, jeweils ersetzt und eingefügt durch die Artikel 35, 44 und 45 desselben Dekrets, aber nur insoweit sie auf Versicherungsunternehmen Anwendung finden,

für nichtig;

3. weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût